

# **BGer 5D 54/2017 vom 9. Mai 2017**

Bundesgericht, 2017-05-09, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_5D\\_54\\_2017](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5D_54_2017)

FR: TF 5D 54/2017 du 9 mai 2017

IT: TF 5D 54/2017 del 9 maggio 2017

## **Regeste**

Rechtsschutz in klaren Fällen (Parkierverbot) | Sachenrecht

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Vorliegend angefochten ist der kantonale letztinstanzliche Entscheid betreffend Rechtsschutz in klaren Fällen wegen Eigentumsüberschreitung mit einem Streitwert unter Fr. 30'000.--. Die Beschwerde in Zivilsachen steht somit nicht offen, sondern einzig die subsidiäre Verfassungsbeschwerde (Art. 72 Abs. 1 und Art. 75 Abs. 1 sowie Art. 74 Abs. 1 lit. b i.V.m. Art. 113 BGG). Mit dieser kann ausschliesslich die Verletzung verfassungsmässiger Rechte geltend gemacht werden (Art. 116 BGG), wofür das strenge Rügeprinzip gilt (Art. 106 Abs. 2 und Art. 117 BGG). Das bedeutet, dass das Bundesgericht nur klar und detailliert erhobene und belegte Rügen prüft, während es auf ungenügend substantiierte Rügen und appellatorische Kritik am angefochtenen Entscheid nicht eintritt (BGE 140 III 264 E. 2.3 S. 266; 141 IV 249 E. 1.3.1 S. 253). Die Beschwerde genügt diesen Anforderungen nicht, wie die Ausführungen in E. 2 zeigen.

### **E. 2**

Die kantonalen Instanzen haben festgehalten, dass das als Grunddienstbarkeit zugunsten des Grundstückes des Beschwerdeführers bestehende Fuss- und Fahrwegrecht kein Parkierrecht umfasse und dieser deshalb mit dem Abstellen von Fahrzeugen seiner Grosstierambulanz das Eigentumsrecht der Stockwerkeigentümer verletze, und zwar unabhängig von der Frage, ob die Parkplätze der Stockwerkeigentümer auf deren Grundstück im öffentlich-rechtlichen Verfahren zu Recht bewilligt worden seien. Der rechtserhebliche Sachverhalt (Abstellen von Fahrzeugen der...ambulanz auf dem Grundstück der Beschwerdegegner) sei als solcher nicht bestritten und die Rechtslage sei klar. Der Beschwerdeführer setzt sich mit diesen Erwägungen nicht auseinander, sondern macht in appellatorischer Weise geltend, dass er für seine Grosstierambulanz auf eine hindernisfreie Zufahrt angewiesen sei, und führt in ebenfalls appellatorischer Weise aus, welche baulichen Veränderungen auf dem Nachbargrundstück für seine Bedürfnisse nötig und zweckmässig wären. Darauf kann bereits deshalb nicht eingetreten werden, weil keine Verfassungsrügen, namentlich keine Willkürerügen erhoben werden (dazu E. 1). Sodann kann aber auch inhaltlich auf die Vorbringen nicht eingetreten werden, weil aufgezeigt werden müsste, dass das Obergericht mit seiner Erwägung, die zugunsten des Grundstückes des Beschwerdeführers bestehende Dienstbarkeit gestatte kein Parkieren auf dem Nachbargrundstück und das Abstellen von Fahrzeugen verletze deshalb das Eigentumsrecht der Nachbarn, in Willkür verfallen wäre.

### **E. 3**

Nach dem Gesagten erweist sich die Beschwerde als offensichtlich unzureichend begründet, weshalb auf sie nicht eingetreten werden kann und der Präsident im vereinfachten Verfahren entscheidet ( Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG ). Die Gerichtskosten sind dem Beschwerdeführer aufzuerlegen ( Art. 66 Abs. 1 BGG ).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.